



# **Gemeinde Walddorfhäslach**

Landkreis Reutlingen

## **Ordnung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach (Kindergartenordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat am 19.10.2006 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

### **§ 1 Aufgabe des Kindergartens**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

## § 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.  
In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung diene das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
- (2) Kinder, mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Gemeinde erlassenen Aufnahmeregelung die Leitung des Kindergartens.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U 9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der ärztlichen Bescheinigung, sowie der Vorlage der Einzugsermächtigung.

## § 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

#### **§ 4 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferientage geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
- (5) Öffnungszeiten:

für den Regelkindergarten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
oder  
zusätzlich freitags bis 14.00 Uhr

für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
oder  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für den Kindergarten mit Ganztagsbetreuung

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr an zwei Tagen  
Restliche Tage einheitlich Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeiten  
oder  
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Tagen  
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- (6) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

#### **§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kindergärten in Walddorf und Häslach bemühen sich in den Sommermonaten die Schließzeiten so zu vereinbaren, dass eine wechselseitige Betreuung möglich ist und sich eine Überschneidung der Ferien beider Kindergärten von einer Woche ergibt.

- (3) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fortbildungsveranstaltung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Elternbeiträge sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens.
- (3) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeiträge bemessen sich für die Beitragsschuldner beim Regelkindergarten und beim Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten nach der Zahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Bei der Ganztagesbetreuung bemisst sich der Elternbeitrag für die Beitragsschuldner nach der Zahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dem maßgeblichen Familieneinkommen des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres.
- (7) Als Einkünfte gelten grundsätzlich die Summen der im vorangegangenen Kalenderjahr positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Eingliederung in einer der Einkommensgruppen ist, dass die Eltern im Zuge der Anmeldung der Verwaltung einen aktuellen Einkommensnachweis vorlegen. Bei Nichtvorlage oder nicht ausreichender Vorlage erfolgt automatisch die Einstufung in die höchste Entgeltstufe V.

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Miet- und Pachteinnahmen
- von Dritten empfangener Unterhalt.

Als zusätzlich anrechenbares Einkommen gilt:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

Es sind die Einkünfte beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Lebenspartners zu berücksichtigen.

(8) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind aus einer Familie im

(a) Regelkindergarten  
(Betreuungsumfang 30 Wochenstunden)

1 Kind unter 18 Jahren	84,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	43,00 €
4 Kindern unter 18 Jahren	14,00 €

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Betreuung  
(2 Wochenst.) wird ein Zuschlag erhoben von 5,00 €

(b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten  
(Betreuungsumfang 30 Wochenstunden)

1 Kind unter 18 Jahren	84,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren	43,00 €
4 Kindern unter 18 Jahren	14,00 €

(c) Kindergarten mit 2 Tagen Ganztagesbetreuung (Regelbeitrag inkl. Zuschlag GT) + restliche Tage Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeiten (Betreuungsumfang 36 Wochenstunden)

Entgeltstufen		Kinder unter 18 Jahren in der Familie Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	99	79	58	29
II	20.001 bis 30.000 Euro	112	92	71	42
III	30.001 bis 40.000 Euro	126	106	85	56
IV	40.001 bis 50.000 Euro	140	120	99	70
V	über 50.000 Euro	154	134	113	84

- (d) Kindergarten mit 4 Tagen Ganztagesbetreuung (Regelbeitrag inkl. Zuschlag GT) + freitags Betreuung bis 14.00 Uhr (Betreuungsumfang (Betreuungsumfang 43 Wochenstunden)

Entgeltstufen		Kinder unter 18 Jahren in der Familie Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Stufe	Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	109	89	68	39
II	20.001 bis 30.000 Euro	124	104	83	54
III	30.001 bis 40.000 Euro	153	133	112	83
IV	40.001 bis 50.000 Euro	176	156	135	106
V	über 50.000 Euro	199	179	158	129

- (9) Werden bei den verlängerten Öffnungszeiten bzw. der Ganztagesbetreuung zusätzliche Leistungen erbracht, werden diese Kosten neben dem Elternbeitrag voll an die jeweiligen Gebührensschuldner weitergegeben. Die Höhe des täglichen Essensgeldes wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gemacht. Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.
- (10) Besuchen von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder die Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach, so wird für das 3. und jedes weitere Kind kein Kindergartenentgelt erhoben.
- (11) Treten Veränderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen ein, so sind diese dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Sie werden ab dem auf dem Eintritt der Änderung folgenden Monat bei der Berechnung des Kindergartenentgeltes berücksichtigt.
- (12) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (13) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien des Kindergartens und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

## § 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg von dem und zu dem Kindergarten
  - während des Aufenthalts im Kindergarten
  - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergarten Geländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften bei Aufsichtspflichtverletzungen der Eltern dem entsprechend die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit Verlassen des Kindergartens. Auf dem Weg vom und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenentgeltordnung vom 21.04.2005 ihre Gültigkeit.

Walddorfhäslach, 20.10.2006

Silke Höflinger  
Bürgermeisterin

(Öffentliche Bekanntmachung 26.10.2006)